

Beschlussvorlage	5976/2020/1 Vorgänger-Vorlage: 5976/2020	Fachbereich 2 Herr Seiler
Regelung des Gehwegparkens in der Mayener Innenstadt		
Beratungsfolge	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst beschließt die Umsetzung der von der Verkehrsbehörde vorgeschlagenen Parkregelungen, trotz des sich ergebenden und im Sachverhalt näher beschriebenen Schadensersatzrisikos, mitzutragen.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					

Sachverhalt:

Änderungen gegenüber der Ursprungsanordnung sind grau hinterlegt.

Vor dem Hintergrund diverser Hinweise und Beschwerden aus der jüngsten Vergangenheit in Bezug auf insbesondere ganz oder teilweise auf Gehwegen parkenden Fahrzeugen ergibt sich folgender nachfolgend beschriebener Regelungsbedarf.

Grundsätzlich ist das Parken auf Gehwegen, auch auf Teilen von Gehwegen, durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) untersagt. Dies betrifft derzeit folgenden Straßen:

Germanenstraße [X]
 Katzenberger Weg [X]
 Koblenzer Straße, entlang des St. Veit-Parks [X]
 Koblenzer Straße, **zwischen Einmündung Pellenzstraße und Keltenstraße** [X]
 Hausener Landstraße [X]
 Golostraße [X]
 Justus-von-Liebig-Straße
 Bürresheimer Straße [X]
 Hohlweiden
 In der Weiersbach

In den mit "X" markierten Straßen erschweren Hochbordsteine das Zulassen des Gehwegparkens.

Durch diese Hochbordsteine kann insbesondere beim Ein- und Ausparken ein Schadenrisiko, insbesondere an Felgen, entstehen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall solche Schäden trotz entsprechender Beschilderung durch die Stadt Mayen getragen werden müssen.

Nach umfänglicher Prüfung zur Verfahrensweise und unter Vorbehalt des Ergebnisses der Anhörung der zu beteiligenden Behörden, ergibt sich verkehrsrechtlich folgende Regelungsmöglichkeit, die zukünftig Anwendung findet:

1. Die Restgehwegbreite soll nach der Genehmigung des Gehwegparkens mindestens 1,65 m betragen. Diese Restgehwegbreite ist für den gegenläufigen Fußgängerverkehr

ausreichend. Diese Restgehwegbreite kann in Ausnahmefällen auf bis zu 0,80 m reduziert werden, jedoch nur über eine Gesamtlänge von maximal 10 Metern.

2. Weiterhin muss die Restfahrbahnbreite je nach Straßenart Berücksichtigung finden. Zusätzliche notwendige Maßnahmen zur Erhaltung des Verkehrsflusses müssen daher je nach Straßenart berücksichtigt werden.
3. Durch Verkehrsbeschilderung und Markierung soll das Gehwegparken explizit vorgegeben werden.

Dabei steht die Zielsetzung, so viel Parkmöglichkeiten wie irgendwie möglich zu schaffen / zu erhalten.

In einer der nächsten Sitzungen erfolgt ein Bericht darüber, wie viele Parkmöglichkeiten dadurch geschaffen bzw. nicht mehr geduldet werden können bzw. konnten.

Nach diesen Vorgaben ergibt sich für die oben aufgeführten Straßen folgende Regelung:

Germanenstraße

In der Germanenstraße wird in den Bereichen der HNR 6 – 18 und HNR 22- 28 auf dem Gehweg geparkt.

Abschnitt HNR 6 – 18

Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 6 m breit. Es handelt sich um eine Straße mit gegenläufigem Verkehr. Der beparkte Gehweg hat eine Breite von 2,0 m. Das Parken auf der Straße ist erlaubt. Die zum Parken genutzte Strecke hat eine Länge von über 10 Metern. Der Gehweg besitzt nicht die notwendige Breite um das Gehwegparken zu gestatten.

Abschnitt HNR 22-28

Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 6 m breit. Der rechtsseitig beparkte Gehweg hat eine Breite von 1,60 m. Die zum Parken genutzte Strecke hat eine Länge von über 10 Metern. Der Gehweg besitzt nicht die notwendige Breite um das Gehwegparken zu gestatten.

Das bisherige Gehwegparken soll nicht mehr geduldet werden. Das wechselseitige Parken auf der Fahrbahn soll durch Verkehrsbeschilderung und Markierung explizit vorgegeben werden.

Es fallen keine Parkplätze weg, da diese – wie bisher auch – bereits auf der Fahrbahn vorhanden waren.

- ➔ Kein Gehwegparken in der Germanenstraße, daher scheidet erhöhtes Schadensersatzrisiko wegen erhöhtem Bordstein aus.
- ➔ Durch wechselseitiges Fahrbahnparken könnten ggf. 12 Parkflächen gestaltet werden.

Katzenberger Weg

Im Katzenberger Weg wird im Bereich der HNR 73- 107 sowie 64 – 110 auf beiden Seiten auf dem Gehweg geparkt. Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 6 m breit. Es handelt sich um eine Straße mit gegenläufigem Verkehr.

Der Gehweg entlang der HNR 73-107 hat eine Breite von im Durchschnitt 1,70 m. Die zum

Parken genutzte Strecke hat eine Länge von über 10 Metern. Das Parken auf der Straße ist erlaubt. Der Gehweg in diesem Bereich besitzt nicht die notwendige Breite um das Gehwegparken zu gestatten.

Der Gehweg entlang der HNR 64-110 hat eine Breite von im Durchschnitt 2,50 m. Die zum Parken genutzte Strecke hat eine Länge von über 10 Metern. Das Parken auf der Straße ist erlaubt. Das Gehwegparken soll in diesem Bereich gestattet werden.

- Gehwegbreite 2,50 m
- Restgehwegbreite 1,65 m
- Restfahrbahnbreite 4,85 m

Im Katzenberger Weg soll das Gehwegparken im Bereich der HNR 64-110 gestattet werden. Im Bereich der HNR 73-107 wird das Gehwegparken nicht mehr geduldet. Hier soll ein wechselseitiges Parken auf der Fahrbahn als auch auf dem Gehweg erfolgen. Das wechselseitige Parken soll durch Verkehrsbeschilderung und Markierung explizit vorgegeben werden.

- ➔ Teilweise Gehwegparken soll gestattet werden, daher in diesem Bereich erhöhtes Schadensersatzrisiko wegen erhöhtem Bordstein.
- ➔ Durch wechselseitiges Parken (1 Seite Fahrbahn, 1 Seite Gehweg) könnten ggf. 20 Parkflächen gestattet werden.

Koblenzer Straße, entlang des Sankt-Veit-Parks

In der Koblenzer Straße wird entlang des Sankt-Veit-Parks mit dem kompletten Fahrzeug auf dem Gehweg geparkt. Der Gehweg ist in diesem Bereich 4 m breit.

- ➔ Das Gehwegparken ist in diesem Bereich zu gestatten. Es können ggf. 18 Parkflächen gestattet werden.

Koblenzer Straße, zwischen Einmündungen Pellenzstraße und Keltenstraße

Nach umfänglicher Prüfung des Bereiches Koblenzer Straße HNR 90-116 bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Seite dort keine Bedenken neue Parkflächen zu schaffen. Es können neun neue Parkflächen mit einer Stellplatzlänge von über fünf Metern, sowie drei neue Parkflächen mit einer Stellplatzlänge von unter fünf Metern geschaffen werden. Somit können insgesamt 12 neue Parkflächen gewonnen werden.

Die 2,00 m breiten Parkflächen sollen um 1,20 m in die Fahrbahn hineinragen und 0,80 m des Gehweges einnehmen. Die Begrenzung der Parkflächen an den Stirnseiten erfolgt durch die vorhandenen Baumscheiben.

- 9 Parkflächen größer 5 m
- 3 Parkflächen kleiner 5 m
- Restgehwegbreite größer 1,65 m
- Restfahrbahnbreite 6,30 m
- Beruhigung des Verkehrsflusses durch die Einrichtung einer 30-km/h-Begrenzung
- Einbahnstraßenregelung in der Verbindungsstraße Koblenzer Straße- Katzenberger Weg in Richtung Katzenberger Weg

Weiterhin ist unter diesen Gesichtspunkten auch die Umsetzung von 6 neuen Parkflächen auf dem Gehweg im Bereich der HNR 125 – 131 und der Turnhalle der St. Veit Grundschule möglich.

- Das Gehwegparken in der Koblenzer Straße in diesem Bereich soll gestattet werden.
- Erhöhter Bordstein, Schadensersatzrisiko

Hausener Landstraße

Im Bereich der Hausener Landstraße wird beidseitig sowohl auf dem Gehweg als auch auf der Fahrbahn geparkt. Bei der Straße handelt es sich um eine qualifizierte Straße. Der Gehweg ist in dem Bereich in Fahrtrichtung Trimbs 3 m breit. Der Gehweg ist in dem Bereich in Fahrtrichtung Kernstadt 2 m breit. Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 6,30 m breit. Die Straße wird stark frequentiert und durch einen gegenläufigen ÖPNV genutzt. Das Parken auf der Straße ist erlaubt, wird jedoch nicht genutzt.

Eine Kombination von Gehwegparken und Parken auf der L 98 soll in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität umgesetzt werden.

- Kein erhöhter Bordstein in dem Bereich der infrage kommt.
- In Kombination von Gehweg- und Fahrbahnparken können ggf. 14 Parkflächen gestaltet werden.

Golostraße

In der Golostraße wird im Bereich der HNR 2 – 20 rechtsseitig auf dem Gehweg geparkt. Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 6, 20 m breit. Es handelt sich um eine Straße mit gegenläufigem Verkehr.

Der rechtsseitige Gehweg hat eine Breite von 1,95 m. Die genutzte Strecke hat eine Länge von über 10 Metern. Das Parken auf der Straße ist in diesem Bereich erlaubt. Der Gehweg besitzt nicht die notwendige Breite um das Gehwegparken in diesem Bereich zu gestatten.

Durch Verkehrsbeschilderung und Markierung soll ein Parken auf der Fahrbahn explizit vorgegeben werden.

- Keine Gestattung des Gehwegparkens, daher kein erhöhtes Schadensersatzrisiko.
- Auf der Fahrbahn können ggf. 5 Parkflächen gestaltet werden.

Justus-von-Liebig Straße

In der Justus-von-Liebig-Straße wird im Bereich der HNR 8 – 13 sowie 16 – 21 auf dem Gehweg geparkt. Der Verkehr in dieser Straße ist gegenläufig. Es gibt nur einen durch Fußgänger nutzbaren Gehweg. Der Gehweg ist im Bereich der HNR 16-21 zwischen 1,0 m und 1,15 m breit. Durch parkende Fahrzeuge wird er derzeit komplett belegt. Die Fußgänger haben in diesem Bereich keine Möglichkeit einen Gehweg zu nutzen. Das Parken auf der Straße ist möglich.

Das Gehwegparken sollte nicht mehr geduldet werden.

- Auf der Fahrbahn können ggf. 8 Parkflächen gestaltet werden.

Bürresheimer Straße

Im Bereich der Bürresheimer Straße HNR 8 – 13 werden Fahrzeuge komplett auf dem Gehweg geparkt. Bei der Bürresheimer Straße handelt es sich um eine qualifizierte Straße. Der Gehweg ist in diesem Bereich 3 m breit. Der Gehweg wird durch Baumscheiben

eingengt. Da es sich um eine Strecke von weniger als 10 m handelt, kann hier die Ausnahmeregelung greifen. Die Restgehwegbreite kann auf eine Mindestbreite von bis zu 0,80 m reduziert werden.

Das Gehwegparken soll in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität umgesetzt werden.

- ➔ Erhöhter Bordstein, daher erhöhtes Schadensersatzrisiko.
- ➔ Im Gehwegparken können ggf. 3 Parkflächen gestaltet werden.

Hohlweiden

In den Hohlweiden wird im Bereich der HNR 1- 5 linksseitig auf dem Gehweg geparkt. Es handelt sich bei dieser Straße um eine Sackgasse. Im Bereich der HNR 3 ist ein Haltverbot eingerichtet.

Es befindet sich nur ein durch Fußgänger nutzbarer Gehweg in der Straße.

Der Gehweg hat eine Breite von 1, 50 m.

Da es sich um eine Strecke von weniger als 10 m handelt, kann hier die Ausnahmeregelung greifen.

- Gehwegbreite 1, 50 m
- Restgehwegbreite 0,80 m
- Restfahrbahnbreite 3,0 m

Das Gehwegparken in der Straße „Hohlweiden“ wird unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung zur Restgehwegbreite von 0,80 m gestattet.

- ➔ Im Gehwegparken können ggf. 5 Parkflächen gestaltet werden.

In der Weiersbach

In der Weiersbach wird im Bereich der HNR 2 – 12 rechtsseitig auf dem Gehweg geparkt. Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 5,0 m breit. Die Straße wird zum gegenläufigen Verkehr genutzt. Der Gehweg hat in diesem Bereich eine Breite von 3,30 m.

- Gehwegbreite 3,30 m
- Restgehwegbreite 2,50 m
- Restfahrbahnbreite 4,80 m

Das Gehwegparken in der Straße „In der Weiersbach“ soll in dem oben genannten Bereich gestattet werden.

- ➔ Im Gehwegparken können ggf. 10 Parkflächen gestaltet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im Rahmen der Anordnung und Stellung von Verkehrszeichen, die aus dem laufenden Haushaltsansatz bedient werden können.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine negativen Auswirkungen, soweit die örtlichen Gegebenheiten im Einklang mit den vorhandenen Regelwerken ausreichend gewürdigt werden.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Nicht relevant.

Anlagen:

Anlage 1, Ortsplan Germanenstraße

Anlage 2, Ortsplan Katzenberger Weg

Anlage 3, Ortsplan Koblenzer Straße, entlang Sankt-Veit-Park

Anlage 4, Ortsplan Koblenzer Straße, zwischen Einmündung Pellenzstraße und Keltenstraße

Anlage 5, Ortsplan Hausener Landstraße

Anlage 6, Ortsplan Golostraße

Anlage 7, Ortsplan Justus-von-Liebig-Straße

Anlage 8, Ortsplan Bürresheimer Straße

Anlage 9, Ortsplan Hohlweiden

Anlage 10, Ortsplan In der Weiersbach